



**Satzung des AfD-Ortsverbandes
Hohenlohe Süd (Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen)
Ortsverband Hohenlohe Süd**



I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

- (1) Der Ortsverband Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen (kurz Ortsverband Hohenlohe Süd) ist eine Gliederung des AfD-Kreisverbandes Hohenlohe / Schwäbisch Hall im Landesverband Baden Württemberg.
- (2) Nach § 4 (Abs.4) der AfD-Landessatzung für Baden Württemberg entscheidet der Kreisverband über die Bildung, Verschmelzung und Auflösung eines Ortsverbandes. Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung entscheidet der Kreisvorstand, in welcher Gliederung die Mitglieder des Ortsverbandes geführt werden.

§ 2 Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverband gehören die Mitglieder der Alternative für Deutschland an, die in den durch den Kreisverband beschlossenen Gemeindegrenzen des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben. Dies wären im vorliegenden Fall alle Mitglieder die in den Gemeinden Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach und Zweiflingen ihren amtlich gemeldeten Wohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Ortsverband über.
- (4) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Der Kreisparteitag kann auf Antrag des Ortsvorstandes dieses Recht im Ortsverbandsgebiet nach §4 an den Ortsvorstand übertragen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit auf dem Kreisparteitag erforderlich gemäß §3 Abs. 3 Landessatzung Baden Württemberg. Nach entsprechendem Votum führen die Ortsvorstandsmitglieder Aufnahmegespräche eigenverantwortlich durch. Die Mitgliederaufnahme bedarf auch dann weiterhin der Zustimmung des Kreisvorstandes.



**Satzung des AfD-Ortsverbandes
Hohenlohe Süd (Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen)
Ortsverband Hohenlohe Süd**



II. ORTSVERBANDSGRENZE

§ 4 Ortsverbandsgebiet

Das Ortsverbandsgebietes des Ortsverbandes Hohenlohe Süd umfasst die Gemeinden Bretzfeld, Pfedelbach, Öhringen und Zweiflingen.

§ 5 Unterteilung

Durch Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

III. ORGANE DES ORTSVERBANDES

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. der Ortsparteitag
2. der Ortsvorstand

§ 7 Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist wurde auf 7 Tage festgelegt, da der Kreisvorstand seine Einladungen zum Kreisparteitag spätestens mit einer 14 Tagesfrist vor Veranstaltungsbeginn versenden muss (gemäß Art. 11 Abs. 4 Kreissatzung). Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen. Später gestellte Anträge sind dann auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 30 % der



**Satzung des AfD-Ortsverbandes
Hohenlohe Süd (Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen)
Ortsverband Hohenlohe Süd**



Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Erreichen der erforderlichen Mitgliederzahl des 30% Quorums zur Einberufung durch die Mitglieder ist durch den Mitgliedsbeauftragten des Kreisverbandes zu prüfen und zu bestätigen. Die Einberufungsfrist beträgt auch in diesem Fall mindestens sieben Tage.

- (5) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Ortsverband eine E-Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt.
- (6) Der Ortsvorstand ist regelmäßig mindestens jedoch einmal alle drei Monate durch den Mitgliedsbeauftragten des Kreisverbandes über die aktuelle Mitgliederzahl zu informieren. Eventuelle neue E-Mailadressen von Mitgliedern sind baldmöglichst an den Ortsvorstand zu übermitteln. Der Ortsvorstand unterzeichnet und erkennt die Datenschutzverordnung des Landesverbandes ausdrücklich an. Ohne deren Unterzeichnung ist ein Datenaustausch zwischen Kreisverband und Ortsverband ausgeschlossen.
- (7) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht und dessen Genehmigung, sofern der Ortsverband eine Kasse (Handkasse) führt.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Ortsvorstandes,
 4. die Wahl des Ortsvorstandes
 5. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter, sofern der Ortsverband eine Kasse führt.
- Die Wahlen zu Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim.

§ 8 Teilnahme, Stimm- und Rederecht

- (1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen gemäß §4 Abs. 9 Landessatzung Baden-Württemberg. Der Parteitag kann darüber hinaus jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung des Ortsparteitages

- (1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein neuer Ortsvorstand zu wählen ist.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ab der Zahl von drei stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsparteitages sind zu protokollieren.



**Satzung des AfD-Ortsverbandes
Hohenlohe Süd (Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen)
Ortsverband Hohenlohe Süd**



§ 10 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister, sofern der Ortsverband eine Kasse führt, sonst einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
- (2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Ortsparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
- (3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (5) Mitglieder des Kreisvorstandes haben auf Sitzungen des Ortsvorstandes Rederecht und dürfen diesen beiwohnen. Ein Stimmrecht haben jedoch nur Mitglieder des Ortsvorstands.
- (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsvorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen 14 Tagen erfolgen.



**Satzung des AfD-Ortsverbandes
Hohenlohe Süd (Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen)
Ortsverband Hohenlohe Süd**



IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR KOMMUNALWAHLEN

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

- (1) Der Ortsparteitag (Aufstellungsversammlung) nach §7 entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen innerhalb seines nach §4 bestimmten Gebietes.
- (2) Bei der Kreistagswahl ist der Ortsverband nur dann in die Listenaufstellung der Ihn betreffenden Wahlkreise eingebunden, wenn Ihm der Kreisvorstand das Recht zur Listenaufstellung zugesprochen bzw. abgetreten hat.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14 Finanz- und Beitragswesen

Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung sind für den Ortsverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

§ 15 Landesverband und Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. Landessatzung zu gewährleisten.

§ 16 Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand seines Ortsverbandes stellen. Der Antrag ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden a.o. Ortsparteitag zu behandeln und muss mit der Einladung versandt werden. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Mitgliederbeauftragte des Kreisverbandes zum Zeitpunkt der Antragsstellung feststellt.
- (3) Spricht ein nach Abs. (2) einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. (4) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Ortsparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Satzung

Die Satzung, die Geschäftsordnung und die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Kreisverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 18 Inkrafttreten und Änderung

Diese Satzung wurde am Samstag den 22.09.2018 durch eine Gründungsversammlung der Mitglieder verabschiedet und am 25.09.2018 durch den AfD Kreisvorstand Hohenlohe Schwäbisch Hall bestätigt. Änderung der Satzung bedürfen einer Zustimmung des Kreisvorstandes mit einfacher Mehrheit und des Ortsparteitages mit 2/3 Mehrheit.



**Satzung des AfD-Ortsverbandes
Hohenlohe Süd (Bretzfeld, Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen)
Ortsverband Hohenlohe Süd**



§ 19 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung ist auf der Homepage des Ortsverbandes zu veröffentlichen. In der Fußzeile der Satzung ist stets die letztmalige Änderung anzuführen.

„Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx“